

**Flächenmanagement im neuen Raumordnungsgesetz****Frank Weber**

Nicht unerwartet konzentrieren sich viele Erwartungen zu Sachverhalten, die mit dem neuen Gesetz für Raum und Landschaft geregelt werden sollen, auf den Bereich der Raumordnung. Das Gesetz selbst soll die Sachbereiche Landschaft, Raumentwicklung und Bauwesen in sich vereinen. Dieser neue Ansatz – Landschaftsschutzgesetz und Raumordnungsgesetz waren bisher eigenständig - begründet sich im Prinzip der Ganzheitlichkeit des uns umgebenden Raumes und der Nutzung der diesem Raum zugrundeliegenden Flächen und somit also auf einen Management-Ansatz.

Die Sinnfälligkeit dieser politischen Absicht lässt sich vereinfacht mit folgendem Wortspiel darstellen: „Landschaftsschutz und Raumentwicklung“ - „Landschaftsentwicklung und Raumschutz“.

Weder beim „Schutz“ noch bei der „Entwicklung“ handelt es sich um Kategorien, die losgelöst vom Kontext und vom Menschen diskutiert werden können. Im neuen Gesetz sollen diese Gegenpole koordiniert werden. Es ist also folgerichtig, die von der Verfassung zur Schutzkategorie erhobene „Landschaft“ in die Betrachtung des Raumes einzubeziehen, auch wenn dies aus Sicht des italienischen Rechts nicht unproblematisch ist.

Wie weit kann man Landschaft „entwickeln“ und Raum „schützen“? Es sind dies die beiden Aspekte, die als innovativ gegenüber den geltenden Gesetzen angesehen werden können. Raum zu „schützen“ ist eine sehr abstrakte Betrachtungsweise, die, am Mensch bemessen, besser als intelligente Nutzung desselben ausgedrückt werden kann. „Intelligent“ steht dabei sowohl für den Schutz der im Raum befindlichen Werte wie auch dessen effiziente Nutzung durch den Menschen.

Auf Grund der gesamtheitlichen Betrachtung des Raumes hat sich die Landesregierung mit den Leitlinien zum neuen Gesetz für eine klare Abgrenzung des Siedlungsraumes ausgesprochen, um damit Klarheit in der Raumnutzung und die Möglichkeit zur Reduzierung der Regelungsdichte zu schaffen. Die hohe Regelungsdichte des gültigen Raumordnungsgesetzes kann dabei als Indikator wachsender Komplexität gesehen werden, die man nicht ohne weiteres „vereinfachen“ kann. Die Leitlinien sehen deshalb verschiedene Prinzipien vor, mit denen im Gesetz den Anforderungen nach Bewältigung komplexer Sachverhalte Rechnung getragen werden soll. Die Konzentration auf Belange öffentlichen Interesses wie auch das Subsidiaritätsprinzip sollen dazu beitragen, im Umgang mit den begrenzten Flächen bestmögliche Lösungen mit geringstmöglichen Aufwand und Bearbeitungsdauer zu erhalten. Neben klar abzugrenzenden Bewertungsspielräumen müssen den Entscheidern fachkompetente Beratungsorgane zur Seite gestellt werden, ohne dabei die Nachhaltigkeit der Entscheidungen durch angemessene Partizipation aus den Augen zu verlieren.

Unter der Voraussetzung derart flexibler Entscheidungsorgane können normative Regeln reduziert und vereinfacht werden, was wiederum ermöglicht, räumlich und zeitlich flexibel auf Anforderungen unserer sich im stetigen und immer schneller werdenden Wandel befindlichen Gesellschaft eingehen zu können.

Im Vortrag werden die im Entwurf zum Gesetz vorgesehenen Organisationsstrukturen und Planungsinstrumente vorgestellt und die Möglichkeiten und Risiken der Neuorganisation des Flächenmanagements angesprochen.